



GEMEINDE

Europawahl am 09. Juni 2024: Aktiv wahlberechtigt bei Europawahlen, d.h. zur Stimmabgabe berechtigt, sind alle Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht österreichische EU-Bürgerinnen/EU Bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die am Stichtag (26. März 2024) in der betreffenden Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und Auslandsösterreicher/innen (AÖ) welche in der Wählerevidenz eingetragen sind.

Wahlkarte – Beantragung: Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, beginnend ab dem Tag der Wahlausschreibung, zu beantragen. Entweder schriftlich (d.h. per E-Mail, Brief, oder online auf z.B. www.help.gv.at oder www.wahlkartenantrag.at) bis zum 4. Tag vor der Wahl, oder bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch). Beim schriftlichen wie auch beim mündlichen Antrag ist der Grund für die Notwendigkeit einer Wahlkarte anzugeben. Ein Antrag ohne Anführung einer Begründung oder mit einer sogenannten Spaßbegründung ist für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend anzusehen. Durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde nun in der EuWO klargestellt, dass sich der Wahlberechtigte bei der Antragstellung nicht vertreten lassen kann, auch nicht durch eine bevollmächtigte Person oder einen Erwachsenenvertreter.

Wahlkarte – Auskunft: Wahlberechtigte Personen können, wenn Sie die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt oder eine Wahlkarte abonniert haben, den Status ihrer Wahlkarte via Internet unter Verwendung einer E-ID abfragen. Die Abfrage ist auch bei der ausstellenden Gemeinde nach Identifikation mittels Lichtbildausweis möglich.

Wählerverzeichnis – Auflegung: Das Wählerverzeichnis liegt vom 16.04. bis 25.04.2024 während der Amtsstunden im Bürgerservice auf. Amtsstunden: Mo – Fr von 8 – 12 Uhr, Mo & Do 14 – 16 Uhr. Zusätzlich am 18.04.2024 von 14 – 18 Uhr.

Digitale Abfrage Europa-Wählerevidenz und

Wählerverzeichnis: Ausschließlich unter Verwendung einer E-ID (= Weiterentwicklung der Handy-Signatur) können Personen den Status ihrer Eintragung in die (Europa)Wählerevidenz abfragen. Während des Einsichtszeitraums können Sie auch den Status Ihrer Erfassung im Wählerverzeichnis der örtlichen Wahlbehörde abfragen.

Aus der Sicherheitswache: Ist das Radfahren oder Mountainbiken im Wald erlaubt? Forststraßen gehören rechtlich zum Wald. Sie bedürfen keiner Kennzeichnung, um als solche zu gelten. Auch wenn keine Fahrverbotstafel vorhanden ist, darf eine Forststraße ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Wegehalters nicht befahren werden. Im Forstgesetz 1975 wird geregelt, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten darf. Das Betreten umfasst nur das Spazierengehen, Wandern oder Joggen. Das Radfahren oder Mountainbiken im Wald dagegen ist nur mit Erlaubnis der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers oder der Forststraßenerhalterin bzw. des Forststraßenerhalters erlaubt. Diese Zustimmung kann einzelnen Personen oder auch allgemein, etwa durch Beschilderung entsprechend der forstlichen Kennzeichnungsverordnung, erteilt werden. Forststraßen und sonstige Waldwege dienen grundsätzlich der Waldbewirtschaftung wie dem Holztransport. Auf Grund des allgemeinen Betretungsrechts des Waldes gelten diese nichtöffentlichen Wege (Straßen) als Straßen mit öffentlichem (Fußgänger-) Verkehr, sodass für diese die Straßenverkehrsordnung gilt. Dem illegalen Radfahrer drohen

Verwaltungsstrafen und zivilrechtliche Klagen.

Aus der Sicherheitswache – Radfahren auf öffentlichen Straßen:

Fahren ohne Begleitperson: Grundsätzlich gilt für das Radfahren ein Mindestalter von 12 Jahren. Ein Kind muss also dieses Alter erreicht haben, um unbegleitet auf der Straße Rad fahren zu dürfen. Auch wenn in einer Gruppe von Kindern schon einige bereits älter als 12 und die anderen noch unter 12 Jahre alt sind, ist eine Begleitperson notwendig. Fahren mit Begleitperson: Die Begleitperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Idealerweise begleitet jeweils ein Erwachsener ein Kind, damit die Begleitperson auch wirklich auf das Verhalten des Kindes einwirken kann. Um bereits zwischen 10 und 12 Jahren alleine auf der Straße fahren zu dürfen, benötigen Kinder den Radfahrausweis, der von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt wird. Aus diesem Grund sollte jedes Kind ab 10 Jahren die freiwillige Radfahrprüfung ablegen. Die Vorbereitung auf diese Prüfung bietet eine solide Ausbildung für die aktive Teilnahme am Straßenverkehr.

Aus der Sicherheitswache –

Verbandskasten: Ist Ihr Verbandskasten im Auto älter als 5 Jahre? Dann wird es höchste Zeit für einen Austausch! Denn die sterilen Verbandsmittel sind nur maximal 5 Jahre verwendbar und Pflaster werden schon oft wesentlich früher unbrauchbar. Laut Kraftfahrzeuggesetz hat der Lenker auf Fahrten Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, mitzuführen.

NEUGIERIG

Miteinander auf dem Weg:

Der Frühling ist da, die Tage werden länger und die Sonne lacht nun wieder öfters vom Himmel. Bei vielen steigt mit den Temperaturen wieder die Lust auf ➔

Unternehmungen im Freien. Im Rahmen des Projekts LE.NA – Lebendige Nachbarschaft - hat die PfarrCaritas deshalb für alle, die gerne in Gesellschaft die Natur erkunden wollen, ein vielseitiges Programm zusammengestellt.

Wanderung als Bereicherung

Bei den Wanderungen geht es nicht darum, möglichst schnell ans Ziel zu kommen, vielmehr steht bei den Aktivitäten das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund. „In einer Gruppe macht eine Wanderung noch mehr Freude, deshalb wollen wir alle Interessierten herzlich einladen, mit uns wunderbare Plätze in Vorarlberg zu erkunden“, sagt Gertrud Hefel von der PfarrCaritas. Die reine Gehzeit bei diesen gemütlichen Touren beträgt rund 2,5 Stunden und maximal 200 Höhenmeter werden überwunden. Die Gauensteinrunde findet am Do, 25.04.2024 statt. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Bahnhof Schruns.

Kontakt: Gertrud Hefel

E-Mail: LE.NA@caritas.at

Tel: +43 676 884204018

web: www.caritas-vorarlberg.at

Altpapiersammelaktion des WSV

Schruns: am **Sa, 27.04.2024** ab 8 Uhr führt der Wintersportverein Schruns die halbjährliche Altpapiersammlung durch. Der Erlös der Sammlung dient der Kinder- und Jugendförderung. Wir bitten Sie, Altpapier in Schachteln oder gebündelt gut sichtbar an der Straße bereitzustellen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dietmar Tschohl unter +43 699 11400700.

Gutes tun = Glück:

Begeisterte Ehrenamtliche unterstützen stundenweise junge Familien, die keine Hilfe in Reichweite haben. Sie führen Babys spazieren, radeln mit Kindern, wandern, spielen, lesen vor, schwimmen, rodeln, erfahren gemeinsam die Natur, vermitteln Deutsch und vieles mehr. Wenn Sie Freude mit Kindern haben und Ihre wertvollen Erfahrungen und etwas Zeit anbieten möchten oder wenn Sie selbst als Familie Unterstützung wünschen - melden Sie sich bitte unverbindlich! Der Fachbereich Familienimpulse des Vorarlberger Kinderdorfs bringt Familien, die an ihre Grenzen stoßen mit

ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zusammen. Kontakt: Isabelle Vallaster, E-Mail: i.vallaster@voki.at, Tel: +43 676 4992077, web: www.vorarlberger-kinderdorf.at

Sprechstunde Montafon: Der Sozialsprengel Raum Bludenz mit der Fachstelle Integration & Flüchtlingskoordination informiert und berät Sie gerne zu sämtlichen Fragen aus den Themenbereichen Migration und Integration. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Wann: jeden 1. Montag im Monat, 14 – 16 Uhr

Wo: Altes Gericht, Gerichtsweg 3, 6780 Schruns

Keine Termine in den Schulferien und an Feiertagen.

Wir spielen Deutsch richtet sich an Kinder von 0 – 4 Jahren und deren Eltern, um gemeinsam spielend Deutsch zu erlernen und zu üben. Sie werden gemeinsam basteln, entdecken und ganz viel sprechen. Die Teilnahme am Angebot erleichtert den Kindern den Eintritt in die Spielgruppe bzw. den Kindergarten und ist kostenlos.

Wann: jeden Dienstag, 9 – 11 Uhr

Wo: Altes Gericht, Gerichtsweg 3, 6780 Schruns

Kein Kurs in den Schulferien und an Feiertagen. Weitere Informationen bei Kathrin Neugebauer, Tel: + 43 664 60208162 oder Sabrina Beck, Tel: +43 676 884203018

VORANKÜNDIGUNG

Yoga erLeben: „Kennenlern-Kurs“ Ideal zum Reinschnuppern und Kennenlernen! 5 Kursstunden à 75 Minuten

Wann: ab Di, 14.05.2024

Kurstage: dienstags um 18:45 Uhr; mittwochs um 8:45 Uhr

Wo: Yogastudio St. Anton i. M. Klassische Yogahaltungen, wohltuende Bewegungen sowie sanfte Dehnungen in Verbindung mit fließendem Atem stehen im Mittelpunkt. Der „Kennenlern-Kurs“ hilft dir vielleicht bei der Entscheidung, ob Yoga eine geeignete Übungs- und Entspannungsmethode für dich ist. Dieser Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene

gleichermaßen geeignet. Kursstunden können nach Absprache nachgeholt/getauscht werden. Alle weiterführenden Infos, Preise, Termine, Anmeldung usw. unter www.yogaerleben.at oder bei Anja Mangeng unter Tel. +43 664 5055615.

TrachtenträgerInnen aufgepasst: Wir treffen uns jeweils um 8:45 Uhr vor dem Münster für den gemeinsamen Gottesdienst. Termine: Pfingstsonntag 19.05.2024, Fronleichnam 30.05.2024 Uhrzeit wird noch bekannt gegeben und 150 Jahre Feuerwehr Schruns 16.06.2024

VERANSTALTUNGEN

vom 11. – 28. April

DO **11.** **Bürgermeistersprechstunde**
Gemeindeamt, 7:30 – 8:30 Uhr

SA **13.** **Meisterschaftsspiel FC Schruns Ib**
Fußballplatz Schruns, 14:45 Uhr

Meisterschaftsspiel FC Schruns I
Fußballplatz Schruns, 17:00 Uhr

DO **18.** **connexia Elternberatung**
Familienzentrum Montafon, Gerichtsweg 3, vormittags

DO **25.** **Gauensteinrunde**
Bahnhof Schruns, 10 Uhr

SA **27.** **Altpapiersammelaktion**
Schruns, 8 Uhr

Meisterschaftsspiel FC Schruns Ib
Fußballplatz Schruns, 14:45 Uhr

Meisterschaftsspiel FC Schruns I
Fußballplatz Schruns, 17:00 Uhr

Herausgeber: Marktgemeinde Schruns

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Jürgen Kuster
Schruns im Bilde erscheint zweiwöchentlich.

Annahmeschluss ist jeweils montags für die Ausgabe der darauffolgenden Woche donnerstags.

Redaktion:

Fabrizio Heim

gemeinde@schruns.at

Tel.: +43 5556 72435 105

